



## GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

# Verhandlungsschrift - ENTWURF

Gremium: **Gemeinderat**, öffentliche Sitzung  
Sitzungstermin: **Mittwoch, 03.07.2024**  
Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr**  
Sitzungsende: **20:25 Uhr**  
Ort, Raum: **St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal**

### Anwesend:

1.	Bgm.	DAVID Valentin	16.	GR	HÖRTLACKNER Gerhard
2.	Vize. Bgm.	WOLFGRUBER Nina	17.	GR	ERTL Petra
3.	GV	BRANDSTÄTTER Christian	18.	GR	SCHMUTZLER Friedrich
4.	GV	DANNER-LEITHNER Johannes	19.	GR	HÖFER Gregor
5.	GV	EBERHERR Johann	20.	GR	JUNGBAUER Michael
6.	GV	HARTL Walter	21.	GR	RENZL Nikolai
7.	GV	GRÖTZMAIR Kornelia	22.	GR-Ersatz	EBERHERR Paula
8.	GR	PABINGER Manfred	23.	GR-Ersatz	WIERER Nicole
9.	GR	DOPPLER Manuela	24.	GR-Ersatz	SCHMIEDLECHNER Andreas
10.	GR	LOBENTANZ Christoph	25.	GR-Ersatz	HUBER Michaela
11.	GR	GRUBER Harald	26.		
12.	GR	WOHLAND Rudolf	27.		
13.	GR	NIEDERMÜLLER Wolfgang	28.		
14.	GR	NEIßL Georg	29.		
15.	GR	JOHAM Friedrich	30.		

### Entschuldigt fehlten:

1.	GR	SCHNEIDER Rainer	6.		
2.	GR	SCHMIDLECHNER Erich	7.		
3.	GR	ÖTZLINGER Christian	8.		
4.	GR	GNEIST Daniela	9.		
5.			10		

### Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

1.			3.		
2.			4.		



**Schriftführer:**

Reinhard Hochradl

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 26.06.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 05.06.2024 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Es liegen keine Einwendungen vor.

**TAGESORDNUNG**

1.	Prüfungsfeststellung PA-Sitzung 11.6.2024
2.	Beratung/Beschlussfassung Finanzierungsplan Ortsplatzgestaltung
3.	Beratung/Beschlussfassung Finanzierungsplan Wengerhöhstraße – KIP Sonderzuschuss
4.	Beratung/Beschlussfassung Kanalverlegung Bereich Esterloh
5.	Beratung/Beschlussfassung Gestattungsvertrag – Leerverrohrung Pichling
6.	Beratung/Beschlussfassung Einrichtungsordnung und Tarifordnung Kindergarten/Krabbelgruppe
7.	Beratung/Beschlussfassung Stromliefervertrag
8.	Beratung/Beschlussfassung Ansuchen freiwilliges 10. Schuljahr
9.	Beratung/Beschlussfassung Vertrag Bahnhofslokal Trimmelkam
10.	Informationen des Bürgermeisters <ul style="list-style-type: none"><li>- Personalthemen</li><li>- Wasseranschlüsse Weyer Süd</li><li>- Nutzungsgebühren Gemeinderäumlichkeiten</li><li>- Breitband Internet Ausbau</li><li>- Energiegemeinschaften</li></ul>
11.	Allfälliges

1.	Prüfungsfeststellung PA-Sitzung 11.6.2024
----	---

**Sachverhalt:**

In der Beilage befindet sich die Prüfungsfeststellung der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11.6.2024. Prüfungsausschuss Obmann GR M. Jungbauer bringt die Prüfungsfeststellung dem Gemeinderat zur Kenntnis.





## Prüfungsfeststellung

PA Sitzung am 11.06.2024

### 8. Prüfungsfeststellung

Das Protokoll vom 04.03.2024 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wurde unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.

Der Gesamtbestand beträgt - 817.236,09 €.

Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bank-Kontoauszügen und dem Barbestand des Kassabuches überein.

Der Prüfungsausschuss hat sich mit dem Prüfbericht zur Nachprüfung befasst und gibt die Empfehlung aus, die vom Prüfer angeführten Punkte zeitnah umzusetzen, wobei eine vorbehaltlose Empfehlung bei folgenden Punkten nicht gegeben werden kann, da seitens der Gemeinde noch Abklärungsbedarf besteht: Dienstpostenplan, Darlehen, Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben.

Der Prüfungsausschuss nimmt den sehr ausführlich gestalteten Bericht über die Einnahmen Ausgaben 2023 sowie die Verrechnung der Auspeisung mit der Firma Schuster zur Kenntnis. Offene Beträge der Auspeisung werden bereits anwaltlich behandelt.

Der laufende Bericht über die offenen Forderungen/offene Postenliste/Mahnwesen wird vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen.

Der Prüfungsausschuss nimmt auch den Bericht über die bereits erledigten Kanal- und Wasseranschlüsse wohlwollend zur Kenntnis und empfiehlt, offene Forderungen weiterhin mit entsprechendem Nachdruck zu verfolgen.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 03.07.2024

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

Prüfungsfeststellung PA 11.06.2024



2. Beratung/Beschlussfassung Finanzierungsplan Ortsplatzgestaltung

**Sachverhalt:**

Für die Ortsplatzgestaltung wurde ein Antrag um BZ-Mittel beim Land OÖ eingereicht. Der Finanzierungsplan sollte bis zur GR-Sitzung am 3.7.2024 zur Beschlussfassung vorliegen. In der Beilage befindet sich zur Information der BZ-Antrag sowie die Kostendarstellung im Detail.

**Beratungsverlauf:**

Der Vorsitzende informiert, dass der Finanzierungsplan und damit die Förderzusage für die Ortsplatzgestaltung vorliegt. Die Eigenmittel sollen entweder durch Grundstücksverkäufe oder ggf. durch andere Zuschüsse des Landes OÖ, die als Eigenmittel verwendet werden dürfen, abgedeckt werden.

GV J. Eberherr sieht die Eigenmittel iHv knapp 300 Tsd. EUR als nicht gesichert an. 520.000 EUR sind zu teuer für einen Parkplatz.

GV W. Hartl fragt an, ob es einen Projektplan über die vorgesehenen Baustufen gibt, wo die Stufen der Umsetzung klar geregelt sind. Ihm fehlt die Zeitachse beim Projekt. GR G. Hörtlackner fragt ebenfalls bzgl. Zeitablauf für die Umsetzung an. Der Vorsitzende erläutert daraufhin die geplante etappenweise Umsetzung des Projektes.

GV W. Hartl fragt an, ob noch eine Bewilligung beim Land einzuholen ist. Der Vorsitzende antwortet, dass dies nicht erforderlich sein wird.

GR G. Höfer merkt an, dass ursprünglich Kosten iHv 100 Tsd. EUR angesetzt wurden und jetzt die Kosten bei 500 Tsd. EUR liegen. Der Vorsitzende erwähnt, dass bei den 100 Tsd. EUR nur die Errichtung eines Parkplatzes geplant war.

GV J. Eberherr merkt an, dass für einen Radweg der Platz nicht ausreicht.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem vorliegenden Finanzierungsplan zuzustimmen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde aus Grundstücks- bzw. Gebäudeverkauf	296.579		296.579
BMF § 5 KIG 2023	2.500		2.500
LZ, Ortsplatzgestaltung	63.660		63.660
LZ, Straßenbau	44.450		44.450
BZ - Sonderfinanzierung	56.400	56.400	112.800
<b>Summe in Euro</b>	<b>463.589</b>	<b>56.400</b>	<b>519.989</b>

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben  
Abstimmungsergebnis:



Enthalten: GV J. Eberherr, GR F. Joham, GR E. Schmidlechner, GR M. Jungbauer, GR N. Renzl,  
JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

3. Beratung/Beschlussfassung Finanzierungsplan Wengerhöhstraße – KIP Sonderzuschuss

**Sachverhalt:**

Für die Sanierung der Wengerhöhstraße (Fahrbahn Gemeindestraße) wurde um einen KIP-Sonderzuschuss iHv EUR 32.997,-- angesucht (s. Beilage).

Der Finanzierungsplan befindet sich in der Beilage und ist vom Gemeinderat zu beschließen.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem vorliegenden Finanzierungsplan zuzustimmen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	Gesamt in Euro
Interessentenbeiträge	60.808	60.808
BMF § 5 KIG 2023	66.695	66.695
LZ, Straßenbau	37.000	37.000
BZ - Sonderzuschuss gem. Oö. Gemeindepaket 2023	32.997	32.997
<b>Summe in Euro</b>	<b>197.500</b>	<b>197.500</b>

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

4. Beratung/Beschlussfassung Kanalverlegung Bereich Esterloh

**Sachverhalt:**

Im Bereich Esterloh wurde Fam. [REDACTED] mit Bescheid vom 23.5.2024 die Schaffung eines Bauplatzes genehmigt.

Durch den Bauplatz verläuft der Ortskanal, der vor einer Bebauung verlegt werden muss. Fam. [REDACTED] wird diese Kosten tragen müssen. Die Vergabe der Bauarbeiten erfolgt durch die Gemeinde.

Die oa. Vorgehensweise soll vor der Umsetzung in einer Vereinbarung festgehalten werden. (s. Beilage)  
Diese ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Für die erforderlichen Bauarbeiten wurde von KuP eine Preisabfrage gestartet. Die Vergabeentscheidung soll in der GV-Sitzung am 21.8. erfolgen.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag der vorliegenden Vereinbarung zuzustimmen.

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

5.	Beratung/Beschlussfassung Gestattungsvertrag – Leerverrohrung Pichling
----	--

**Sachverhalt:**

Hr. [REDACTED], Landwirt in Pichling, ersucht um Gestattung der Verlegung einer Leerverrohrung unter der Gemeindestraße. Hintergrund ist die Durchführung eines Stromkabels für den Weidezaun. Bislang musste dieses immer oberflächlich über die Straße gelegt werden.

Für die Gestattung ist die Vereinbarung in der Beilage mit Hrn. [REDACTED] vom Gemeinderat zu beschließen.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem vorliegenden Gestattungsvertrag zuzustimmen.

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

6.	Beratung/Beschlussfassung Einrichtungsordnung und Tarifordnung Kindergarten/Krabbelgruppe
----	--

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss der Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes durch den oberösterreichischen Landtag am 16. Mai 2024 sowie der darauffolgenden Änderung der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 wurden eine neue Elternbeitragsregelung sowie neue Landesbeiträge für Gruppen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen umgesetzt.

Wesentlicher Punkt der rechtlichen Änderungen ist die Umsetzung des kostenlosen Besuchs einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag bis 13:00 Uhr in Oberösterreich. Mit diesem Schritt wird für alle Kinder bis zum Schuleintritt in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ein beitragsfreier Besuch am Vormittag ermöglicht. Insgesamt wurden die Tarife weitestgehend vereinheitlicht, um den Aufwand für die Einrichtungen zu reduzieren.

Weiterhin aufrecht ist, dass sich das Angebot einer Krabbelstübchengruppe überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, bzw. ein tatsächlicher Betreuungsbedarf der Familien zu decken ist.

Alle weiteren Details finden sich im Schreiben in der Beilage.

Vom Gemeinderat ist diesbezüglich ein Beschluss über die neue kombinierte Einrichtungs- und Tarifordnung für das Arbeitsjahr 2024/25 zu fassen. Das für unsere Gemeinde adaptierte Muster befindet sich in der Beilage.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag der vorliegenden Einrichtungs- und Tarifordnung zuzustimmen.



# GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25  
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673  
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 [gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at)

Zl. 240/2024-Ho

St. Pantaleon, 03.07.2024

## Teil I

### Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Riedersbach

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

#### 1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Der Rechtsträger Gemeinde St. Pantaleon (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in St. Pantaleon/Riedersbach.

#### 2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

#### 3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

#### 4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:



#### 4.1. Krabbelstübengruppe(n)

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	14:30 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr (Frühdienst) und von 15:00 bis 15:30 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

#### 4.2. Kindergartengruppe(n)

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	15:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr (Frühdienst) von 16:30 bis 17:00 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

4.3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

4.5. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

### 5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

### 6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

6.3. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für vier Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für zwei Tage pro Woche erfolgen.

6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Impfbescheinigung,
- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31.04.2024 über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

## 7. Kindergartenpflicht

7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

## **10. Suspendierung**

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## 12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervereiner, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 12.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des

Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

### **13. Pflichten des Rechtsträgers**

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden. / Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.
- Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Kind.
- Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.
- 13.4. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

### **14. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## **15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## **Teil II**

### **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Riedersbach**

#### **1. Bewertung des Einkommens**

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) *oder* die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31.10.2024 nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### **2. Berechnung des Elternbeitrages**

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

### **3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages**

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag ist 11 mal pro Jahr zu bezahlen. Für den Monat September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50% reduziert.
- 3.4. Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50% reduziert.

### **4. Mindestbeitrag**

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **5. Höchstbeitrag**

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

### **6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

### **7. Geschwisterabschlag**

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

### **8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.

- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 70 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden einmal jährlich 70 Euro eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann in der Woche vom 25.07 bis 31.07 von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

## **10. Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

## **11. Sonstige Beiträge**

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3 Euro pro Essensportion verrechnet.
- 11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben.

Der Bürgermeister:  
Valentin DAVID

Angeschlagen:

Abgenommen:

**ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN**

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....  
Datum

.....  
Für den Rechtsträger

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte

**GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN**

Die Eltern des Kindes ....., geb. am .....  
sind einverstanden, dass

**(bitte einzeln ankreuzen)**

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration beigezogen wird** und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- Fotos des Kindes** zur Dokumentation des Bildungsgeschehens im Rahmen von Portfoliomappen anderer Kinder sowie zum Aushang in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verwendet werden dürfen.

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....  
Datum

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte

### Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

7.	Beratung/Beschlussfassung Stromliefervertrag
----	--

### Sachverhalt:

Mit 31.12.2024 endet der aktuelle Stromliefervertrag mit der Energie AG. Es ist daher eine Neuausschreibung erforderlich.

Die Auswahl der kontaktierten Anbieter erfolgte entsprechend einer Preisabfrage beim Gewerbe Strompreis Monitor der E-Control vom 23.5.2024. Es wurden die günstigsten Anbieter, die auch Großkunden beliefern, kontaktiert.

Folgende Anbieter wurden kontaktiert:

Grünwelt Energie	Rückmeldung am 4.6., ein Vertrag je Zählpunkt wäre erforderlich
Disk Energy	Angefragt am 27.5. – keine Rückmeldung
go green energy	Angefragt am 27.5. – keine Rückmeldung
<b>Energie AG</b>	Angebot erhalten – Preisupdate am 3.7.
Max Energy	Absage 24.5.
Verbund	Absage 24.5.
Ökostrom	Zusatzdaten angefordert 27.5. - Bereitstellung dzt. nicht möglich
<b>Energie Ried</b>	Angebot erhalten – Preisupdate am 3.7.
<b>E.ON</b>	Angebot erhalten

Wie aus der Tabelle ersichtlich bleiben 3 Anbieter übrig für einen Stromliefervertrag (Angebote jeweils vom 3.7.2024):

### Energie AG:

<b>Arbeitspreis</b> je kWh (Cent, netto)	2025: 11,67 ct 2026:10,61 ct 2027: 9,82 ct
<b>Grundgebühr</b> je Zählpunkt (in EUR je Monat, netto)	EUR 2,50
Grundgebühr 59 Zählpunkte pro Jahr	EUR 1.770,--
Vertragsbindung	3 Jahre
100% Ökostrom	Ja
Auswirkung Errichtung PV-Anlage	Kündigungsrecht Lieferant – wurde bisher noch nicht so vollzogen. Ggf. Auswirkung auf Mehr-Minderregelung.
Mehr-/Minderregelung	Abweichung >10% → Aufschlag auf Spot-Preise

**E.ON:**

<b>Arbeitspreis</b> je kWh (Cent, netto)	2025: 17,57 ct
<b>Grundgebühr</b> je Zählpunkt (in EUR je Monat, netto)	EUR 3,27
Grundgebühr 57 Zählpunkte pro Jahr	EUR 2.315,16
Vertragsbindung	1 Jahr (3 Jahre Bindung nicht möglich)
100% Ökostrom	Ja
Auswirkung Errichtung PV-Anlage	?

**Energie Ried**

<b>Arbeitspreis</b> je kWh (Cent, netto)	2025: 12,09 ct 2026: 10,92 ct 2027: 10,03 ct
<b>Grundgebühr</b> je Zählpunkt (in EUR je Monat, netto)	EUR 3,00
Grundgebühr 59 Zählpunkte pro Jahr	EUR 2.124,--
Vertragsbindung	3 Jahre
100% Ökostrom	Ja
Auswirkung Errichtung PV-Anlage	s. Mehr/Minderregelung
Mehr-/Minderregelung	10% Abweichung, darunter/darüber Aufschlag von 20% auf Energiepreis

Die angebotenen Arbeitspreise ändern sich täglich. Es wurde daher von Energie Ried und Energie AG am Tag der Gemeinderatssitzung (3.7.) ein tagesaktuelles Angebot übermittelt. Seitens E.ON gibt es keine individualisierten Angebote, das Angebot wurde daher am 3.7. von der Website übernommen.

Im Zuge des neuen Stromliefervertrages soll auch die Liegenschaft vom USV St. Pantaleon in den Vertrag aufgenommen werden und anschließend von der Gemeinde weiterverrechnet werden. Dies könnte dem USV St. Pantaleon eine erhebliche Einsparung bei den Stromkosten bringen. Die entsprechenden Netzzugangsverträge befinden sich in der Beilage und sind vom Gemeinderat ebenfalls zu beschließen.

Auch die Stockhalle Riedersbach soll in den zukünftigen Vertrag aufgenommen werden.

Die Vergabeentscheidung ist vom Gemeinderat zu treffen.

**Beratungsverlauf:**

AL R. Hochradl informiert, dass die Energie AG das günstigste Angebot vorgelegt hat und daher der Zuschlag an dieses Unternehmen erteilt, werden soll.

GV W. Hartl merkt an, dass die Preise aus seiner Sicht günstig sind.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt folgende Anträge:

- Vergabe des Stromliefervertrages für die Jahre 2025-2027 an die Energie AG Oberösterreich als Bestbieter

- Abschluss von Netzzugangsverträgen für das Vereinshaus sowie die Flutlichtanlage des USV St. Pantaleon mit der Netz OÖ

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

8.	Beratung/Beschlussfassung Ansuchen freiwilliges 10. Schuljahr
----	---

**Sachverhalt:**

Hr. [REDACTED] aus Riedersbach ersucht um Ermöglichung eines freiwilligen 10. Schuljahres für Sohn [REDACTED] in der PTS Oberndorf. Das Ansuchen wird von den Lehrern der Mittelschule unterstützt. [REDACTED] könnte im Zuge des freiwilligen 10. Schuljahres noch einen positiven Mittelschulabschluss erlangen.

Der Gastbeitrag („Schulsachaufwand“) für das Poly Oberndorf beträgt für ein Schuljahr ca. EUR 3.200,00,-- Weiters ist mit ca. EUR 800,-- p.a. an Kosten für den Anteil an der Schulsanierung (Darlehen) zu rechnen.

In der GR-Sitzung am 26.3. wurde einem ähnlichen Ansuchen für ein freiwilliges 10. Schuljahr bereits zugestimmt.

**Beratungsverlauf:**

GR-Ersatz M. Huber berichtet, dass ein freiwilliges 10. Schuljahr aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist als Vorbereitung auf die Berufswelt.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem freiwilligen 10. Schuljahr zuzustimmen.

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

9.	Beratung/Beschlussfassung Vertrag Bahnhofslokal Trimmelkam
----	--

**Sachverhalt:**

In der GR-Sitzung vom 28.2.2024 wurde bereits über die weitere Vorgehensweise betreffend Bahnhofslokal Trimmelkam diskutiert.

Hr. [REDACTED] würde nach wie vor gerne das Lokal abgeben, da er bereits eine andere Arbeitsstelle hat. Allerdings möchte er das Lokal erst abgeben, wenn er eine entsprechende Ablöse für das Inventar im Lokal erhält.

Aufgrund der nicht adäquaten Pflege der Räumlichkeiten, des laufenden Rückstandes bei den Rechnungen (s. Beilage) sowie der sehr geringen Miete wird vorgeschlagen den Pachtvertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

Seitens Salzburg AG wurde Interesse am Lokal für Lagerräumlichkeiten bekundet.  
Nach Rücksprache mit der Salzburg AG bestünde auch die Möglichkeit den bestehenden Bestandsvertrag aufzulösen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat als ersten Schritt den bestehenden Mietvertrag aufzulösen. Danach können weitere Schritte, wie zB. die Auflösung des Bestandsvertrages diskutiert werden.

**Beratungsverlauf:**

GV W. Hartl merkt an, dass die Pizzeria aus Ostermiething die Räumlichkeit als Lagerraum nutzen möchte. Ggf. hätte er auch Interesse das Lokal als Büro für die Fa. Strombox zu nutzen.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Mietvertrag mit Hrn. [REDACTED] zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

Enthalten: GV W. Hartl

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

10.	Informationen des Bürgermeisters
-----	----------------------------------

**Personalthemen**

Im Kindergarten wurden zwei Stellen für pädagogische Assistenzkräfte neu besetzt.

Fr. [REDACTED] beginnt ab September mit 40 Wochenstunden und Fr. [REDACTED] mit 25 Wochenstunden jeweils als pädagogische Assistenzkraft.

Zusätzlich soll um eine §15a Assistenzkraft für die Krabbelgruppe angesucht werden.

Aufgrund der hohen Portionsanzahl in der Schulausspeisung wird mit September Fr. [REDACTED] Reinigungskraft im Kindergarten, mit 5 Wochenstunden als zusätzliche Kraft in der Küche aushelfen.

**Wasseranschlüsse Weyer Süd**

Am 25. Juni fand eine Besprechung mit der Gemeinde Haigermoos über die weitere Vorgehensweise statt. Es soll eine Vereinbarung mit Dr. Priller ausgearbeitet werden.

**Nutzungsgebühren Gemeinderäumlichkeiten**

Am 25.6. fand der zweite Arbeitskreis zum Thema Nutzungsgebühren für Gemeinderäumlichkeiten statt.

Folgende Themen wurden besprochen:

- Diskussion offener Fragen zur vorliegenden Tarifordnung
- Ausarbeiten von Nutzungsvereinbarungen für Vereine, die Räumlichkeiten ganzjährig nutzen
- Weiterverrechnung der Betriebskosten an Vereine

Das Thema soll im Sport- und Kulturausschuss weiter behandelt werden.

### **Breitband Internet Ausbau**

Am 19.6. fand ein Gesprächstermin mit unserer Ansprechpartnerin der Firma BBOÖ (Energie AG) bzgl. Ausbau des Glasfasernetzes in unserer Gemeinde statt.

BBOÖ hat mit Ausnahme der Ortschaft Mühlach das gesamte noch nicht ausgebaute Gemeindegebiet für die Förderung eingereicht. Eine Entscheidung über den Förderzuschlag wird in 6-8 Wochen erwartet.

### **Energiegemeinschaften**

Ein HTL-Lehrer aus Braunau hat eine Energiegemeinschaft beim Umspannwerk Riedersbach gegründet. Auch seitens Raiffeisen wird ein flächendeckender Ausbau von Energiegemeinschaften im Bezirk Braunau geplant.

### **Eröffnung Billa**

Findet nächsten Donnerstag, 11.7., statt.

11	Allfälliges
----	-------------

GR N. Renzl fragt an bzgl. aktuellem Status zum Schätzgutachten für den FF-Grundkauf und wann hier die Sitzung mit den FF-Kommandanten stattfindet.

Der Vorsitzende informiert, dass die Sitzung mit den Kommandanten nächste Woche stattfinden soll.

GV K. Grötzmair fragt an warum der Hort kein Essen von der Ausspeisung im Juli bekommt.

AL R. Hochradl informiert, dass aus Kapazitätsgründen keine Belieferung aus der Schulausspeisung möglich ist, dem Hort aber angeboten wurde Essen von der Metzgerei Schuster im Juli liefern zu lassen. Dieses Angebot wurde allerdings abgelehnt.

GV J. Eberherr merkt an, dass eine Wasserrechts-Verhandlung im Bereich Loidersdorf nächste Woche stattfindet, eventuell der Brunnen Hochholz betroffen sein könnte. Er empfiehlt die Fördermenge bei der Quelle Klingermoos zu erhöhen und den Brunnen Hochholz weniger in Anspruch zu nehmen.

GR M. Pabinger regt ebenfalls an, bei der Quelle Klingermoos die Fördermenge zu erhöhen, um den Brunnen Hochholz zu entlasten.

Der Vorsitzende antwortet, dass seines Wissens der Brunnen Hochholz auf andere Wasserschichten zugreift als jene Schicht, wo die Brunnen in Loidersdorf das Wasser

beziehen. Bezüglich der Erhöhung der Fördermenge wird umgehend mit der Firma KuP Kontakt aufgenommen.

GR G. Hörtlackner merkt an, dass bei der Herbstübung der Feuerwehren der Mindest-Wasserdruck von 4 bar beim Hydranten nicht eingehalten wurde. Hier sollen Maßnahmen gesetzt werden.

Der Vorsitzende antwortet, dass er hierzu Rücksprache mit dem Wasserwart hält und zum Status in der nächsten Sitzung berichten wird.

GR G. Hörtlackner bedankt sich in seiner Funktion als Kommandant der FF Wildshut für die rasche Anschaffung der neuen Tragkraftspritze für die FF Wildshut.

GR G. Höfer merkt an, dass die Bäume auf der Wengerhöhstraße möglicherweise den Straßenbelag heben könnten.

Der Vorsitzende antwortet, dass in Abstimmung mit dem Gärtner ausschließlich tiefwurzelnde Bäume gesetzt wurden.

GR G. Hörtlackner merkt an, dass ein Baum im Wald zwischen St. Pantaleon und Kirchberg entlang der Landestraße auf die Straße zu stürzen droht. AL R. Hochradl wird den Grundeigentümer kontaktieren.

Der Vorsitzende informiert, dass in die nächste Gemeindezeitung ein dringender Aufruf zum Baum- und Strauchrückschnitt entlang der Straßen kommen soll.

GR M. Jungbauer fragt an, wann die Ortstafel Riedersbach versetzt wird. AL R. Hochradl erläutert, dass nach Abschluss der Arbeiten ein Lokalausweis von der BH Braunau als zuständige Verkehrsbehörde vorgenommen wird und anschließend über die Versetzung entschieden wird.

GV J. Eberherr regt an die Kirschbäume entlang der Landesstraße im Bereich Wengerhöhe zurückzuschneiden.

Der Vorsitzende erwähnt abschließend, dass ein diskriminierendes Posting von GR-Ersatz H. Renzl als Handystatus veröffentlicht. Solche Aktionen seien für einen Gemeindevertreter inakzeptabel.

Abschließend wünscht der Vorsitzende allen Gemeinderäten einen schönen Sommer.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20.25 Uhr die Sitzung.

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführer

St. Pantaleon, am

.....  
Bürgermeister Valentin DAVID

.....  
ÖVP-Fraktion

.....  
OGL-Fraktion

.....  
SPÖ-Fraktion

.....  
FPÖ-Fraktion

